

DIN CEN/TR 15371-1



ICS 97.200.50

Ersatz für
DIN CEN/TR 15371-1
(DIN SPEC 31009-1):2017-10

**Sicherheit von Spielzeug –
Interpretationen –**

**Teil 1: Antworten auf Anfragen zur Interpretation von EN 71-1, EN 71-2,
EN 71-8 und EN 71-14;**

Deutsche Fassung CEN/TR 15371-1:2021

Safety of toys –

Interpretations –

Part 1: Replies to requests for interpretation of EN 71-1, EN 71-2, EN 71-8 and EN 71-14;
German version CEN/TR 15371-1:2021

Sécurité des jouets –

Interprétations –

Partie 1: Réponses aux demandes d'interprétation de EN 71-1, EN 71-2, EN 71-8 et EN 71-14;
Version allemande CEN/TR 15371-1:2021

Gesamtumfang 91 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TR 15371-1:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS (Dänemark) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 095-05-01 AA „Sicherheit von Spielzeug“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Technische Reporte sind nicht Bestandteil des Deutschen Normenwerks.

Zum vorliegenden Technischen Report wurde kein Entwurf veröffentlicht.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN CEN/TR 15371-1:2017-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“ und Abschnitt 3 „Begriffe“ hinzugefügt;
- b) weitere Interpretationsanfragen ergänzt;
- c) die Literaturhinweise hinzugefügt;
- d) einige der bestehenden Interpretationen aufgrund von Änderungen der zugehörigen Normen angepasst;
- e) das Dokument redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN-Fachbericht CEN/TR 15371: 2006-09, 2009-03

DIN CEN/TR 15371 (DIN SPEC 31009): 2013-05, 2014-09

DIN CEN/TR 15371-1 (DIN SPEC 31009-1): 2016-04, 2017-10

Deutsche Fassung

Sicherheit von Spielzeug —
Interpretationen —
Teil 1: Antworten auf Anfragen zur Interpretation von
EN 71-1, EN 71-2, EN 71-8 und EN 71-14

Safety of toys —
Interpretations —

Part 1: Replies to requests for interpretation of EN 71-1,
EN 71-2, EN 71-8 and EN 71-14

Sécurité des jouets —
Interprétations —

Partie 1: Réponses aux demandes d'interprétation
de EN 71-1, EN 71-2, EN 71-8 et EN 71-14

Dieser Technische Report wurde vom CEN am 19. April 2021 angenommen. Er wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 erstellt.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	5
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	8
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	8
4 EN 71-1:2014+A1:2018, Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften	8
4.1 3.6 Kugel (Interpretation)	8
4.2 3.13 Schnur (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	10
4.3 3.36 Faserflaum (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	11
4.4 3.38 Scharnierlinie und 4.10.3 Scharniere (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	11
4.5 3.39 Großes und sperriges Spielzeug (Interpretation)	13
4.6 3.54 und 3.55 Geschossspielzeug (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	16
4.7 3.54 und 3.55 Geschossspielzeug (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	17
4.8 3.61 Spielzeug mit weicher Füllung (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	17
4.9 4.9 Herausragende Teile (Interpretation)	19
4.10 4.10.1 c) Klapp- und Schiebemechanismus (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	19
4.11 Mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll (Interpretation)	20
4.12 4.14.2 Masken und Helme (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	22
4.13 4.15.1.2 Warnhinweise und Gebrauchsanleitungen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	24
4.14 4.15.1.4 Standfestigkeit (Interpretation)	24
4.15 4.15.1.4; 8.23.1 Standfestigkeit (Interpretation)	24
4.16 4.15.1.4 Standfestigkeit (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	29
4.17 4.15.1.6 c) Gestaltung von Antrieben und Rädern (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	30
4.18 4.15.5.7 Spielzeugroller — Hervorstehende Teile (Interpretation)	31
4.19 4.17 Geschossspielzeug (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	31
4.20 4.19 Amorces (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	32
4.21 4.20 Akustische Anforderungen (bez.: Perkussionsspielzeug) (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	32
4.22 Akustische Anforderungen (Interpretation)	33
4.23 4.20 Akustische Anforderungen (Interpretation)	34
4.24 4.20 Akustische Anforderungen (Interpretation)	35
4.25 4.20 Akustische Anforderungen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	36
4.26 Akustische Anforderungen (Interpretation)	36
4.27 Akustische Anforderungen (Interpretation)	37
4.28 4.20 Akustische Anforderungen (Interpretation)	37
4.29 4.20 Akustische Anforderungen (Interpretation)	38
4.30 4.20 Akustische Anforderungen (Interpretation)	39
4.31 4.20 Akustische Anforderungen (Interpretation)	40
4.32 4.20 Akustische Anforderungen (Interpretation)	41
4.33 4.20 Akustische Anforderungen (Interpretation)	42
4.34 Abschnitt 5 Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten (bez.: aufblasbares Spielzeug) (Interpretation)	43
4.35 Allgemeine Anforderungen (bez.: kleine Teile) (Interpretation)	44

4.36	5.1 Allgemeine Anforderungen (bez.: kleine Teile) (Interpretation)	44
4.37	5.1 Allgemeine Anforderungen (bez.: Faserflaum) (Entscheidung ohne Handlungsbedarf) ..	44
4.38	5.1 Allgemeine Anforderungen (bez.: Kunststoff-Schnurrhaare) (Interpretation)	45
4.39	5.1 Allgemeine Anforderungen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	45
4.40	5.1 Allgemeine Anforderungen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	46
4.41	5.1 Allgemeine Anforderungen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	47
4.42	5.1 Allgemeine Anforderungen (Interpretation)	47
4.43	5.1 e) Allgemeine Anforderungen (bez.: verleimtes Holzspielzeug) (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	49
4.44	5.1 e) Allgemeine Anforderungen (bez.: Lack) (Interpretation)	49
4.45	5.2 Spielzeug mit weicher Füllung und Spielzeugteile mit weicher Füllung (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	50
4.46	5.4.2.1 Schnüre und Ketten mit der Fähigkeit, sich zu verwickeln und 5.4.4 Feste Schlaufen, Schlaufen durch Verwicklung und Schlingen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	50
4.47	5.7 Glas und Porzellan (Interpretation)	52
4.48	5.8 Form und Größe bestimmten Spielzeugs (bez.: Zugänglichkeit) (Interpretation)	53
4.49	5.8 Form und Größe bestimmten Spielzeugs (Interpretation)	53
4.50	5.8 Form und Größe bestimmten Spielzeugs (bez.: Quietschspielzeug) (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	53
4.51	Form und Größe bestimmten Spielzeugs (Interpretation)	54
4.52	5.8 Form und Größe bestimmten Spielzeugs (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	55
4.53	5.10 Kleine Kugeln (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	56
4.54	5.12 Halbkugelförmiges Spielzeug (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	59
4.55	Abschnitt 6 Verpackung (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	59
4.56	7.1 Warnhinweise, Kennzeichnungen und Gebrauchsanleitungen — Allgemeines (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	60
4.57	7.1 Warnhinweise, Kennzeichnungen und Gebrauchsanleitungen — Allgemeines (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	60
4.58	7.1 und 7.2 Warnhinweise, Kennzeichnungen und Gebrauchsanleitungen: Allgemeines und Spielzeug, das nicht für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	61
4.59	7.2 Spielzeug, das nicht für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist und 7.3 Latexballons (bez.: Warnhinweis) (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	62
4.60	7.12 Mit Flüssigkeit gefüllte Beißringe (Interpretation)	62
4.61	8.4.2.2 Zugprüfung — Nähte und Materialien (Interpretation)	63
4.62	8.4.2.2 Zugprüfung — Nähte und Materialien (Interpretation)	63
4.63	8.5 Fallprüfung und 8.7 Schlagprüfung (Interpretation)	65
4.64	8.13 Biegsamkeit von metallischen Drähten (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	65
4.65	8.18.2 b) Klapp- und Schiebemechanismus — Spielzeugbuggys und -kinderwagen (Interpretation)	65
4.66	8.23.1 Standfestigkeit — Spielzeug, das das Gewicht des Kindes tragen soll (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	66
4.67	8.25.1.1 Kunststoffolie — Prüfeinrichtung (Interpretation)	67
4.68	8.28.2 Prüfverfahren (bez.: akustische Anforderungen) (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	69
4.69	8.28.2.1.3, 8.28.2.2.3, 8.28.2.3.3, 8.28.2.11.3 Betriebsbedingungen und Messungen (bez.: akustische Anforderungen) (Interpretation)	70
4.70	8.28.2.2.3, 8.28.2.5.3 Betriebsbedingungen und Messungen (bez.: akustische Anforderungen) (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	70
4.71	8.28.2.7.3 Betriebsbedingungen und Messungen (bez.: akustische Anforderungen) (Interpretation)	71
4.72	8.28.2.9.3 Betriebsbedingungen und Messungen (bez.: akustische Anforderungen) (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	71
4.73	8.28.2.11 Mit der Stimme zu betätigendes Spielzeug (bez.: akustische Anforderungen) (Interpretation)	72

4.74	8.28.2.11.4 Mit der Stimme betätigtes Spielzeug — Messergebnisse (Interpretation).....	73
4.75	Allgemeine Interpretation und Anleitung für die Anwendung der akustischen Anforderungen aus EN 71-1:2014+A1:2018.....	74
4.75.1	Interpretationen der akustischen Anforderungen	74
4.75.2	Erläuterung der Anforderungen an zeitlich gemittelten Schall	74
4.75.3	Erläuterung der Anforderungen an den Spitzenschall	80
4.75.4	Sonderfälle.....	81
4.76	8.40 Länge von Schnüren, Ketten und elektrischen Leitungen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	81
5	EN 71-2:2020, Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit	82
5.1	4.2.2 Bärte, Schnurrbärte, Perücken usw. ... (Interpretation).....	82
5.2	4.2.5 Auf dem Kopf zu tragendes Spielzeug... und 4.3 Rollenspielzeug... (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	82
6	EN 71-8:2011, Sicherheit von Spielzeug — Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch.....	83
6.1	3.1 Aktivitätsspielzeug (Entscheidung ohne Handlungsbedarf).....	83
6.2	4.2.1 Brüstungen und Handläufe zur Absturzsicherung eines Kindes (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	84
6.3	4.3.1 Fangstellen für Kopf und Hals (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	85
6.4	4.3.1 a) Fangstellen für Kopf und Hals (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	85
6.5	4.3.2 Fangstellen für Kleidung und Haare (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	86
6.6	4.6.7 Aufhängungsverbindungen und Schaukelvorrichtungen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	86
6.7	4.6.8.3 Geometrie und Ausführung von Schaukelementen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)	88
	Literaturhinweise.....	89

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TR 15371-1:2021) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS gehalten wird.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt CEN/TR 15371-1:2017.

Einige der früheren Interpretationen und Entscheidungen ohne Handlungsbedarf wurden gestrichen oder geändert, da aufgrund von Änderungen an den entsprechenden Normen der Reihe EN 71 einige Antworten hinfällig wurden.

CEN/TR 15371, *Sicherheit von Spielzeug — Interpretationen*, besteht derzeit aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: Antworten auf Anfragen zur Interpretation von EN 71-1, EN 71-2, EN 71-8 und EN 71-14;
- Teil 2: Antworten auf Anfragen zur Interpretation der chemischen Normen in der Normenreihe EN 71.

Einleitung

0.1 Interpretationen und Entscheidungen ohne Handlungsbedarf

Dieses Dokument enthält Antworten auf Anfragen zur Interpretation, die das Verstehen von Abschnitten in EN 71-1:2014+A1:2018, EN 71-2:2020, EN 71-8:2018 und EN 71-14:2018 betreffen. Die Antworten betreffen die Anfragen, die zu einer Interpretation oder der Entscheidung geführt haben, dass kein Handlungsbedarf besteht, da die Norm in ausreichendem Maße eindeutig ist.

Eine Interpretation hat weder den gleichen Status wie der Text der Norm, noch kann sie den Text der Norm ersetzen. Das Befolgen einer Interpretation sollte jedoch die Sicherheit geben, dass der entsprechende Teil der Norm richtig angewandt wurde. Eine Interpretation sollte nur als eine Klärung der Bedeutung der Norm betrachtet werden, sodass diese von den Interessengruppen im Rahmen einer Bewertung der Konformität sachgemäß angewendet werden kann. Eine Interpretation stellt keine Bewertung der Anforderungen in der Norm dar; es handelt sich lediglich um eine genaue Interpretation der Bedeutung des Textes in der Norm.

Haftungsausschluss:

Die Interpretationen stammen von Sachverständigengruppen des CEN/TC 52. Die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und bedeuten keine formelle Zustimmung durch CEN oder eines der CEN-Mitglieder. Es sollte beachtet werden, dass die Interpretationen weder Teil irgendeiner Norm sind, noch dass auf sie im Amtsblatt der Europäischen Union Bezug genommen wird.

0.2 Anfragen zur Interpretation

Anfragen zu Interpretationen dürfen von einer CEN-Mitgliedsorganisation durch deren nationalen Ausschuss oder von einer Liaison des CEN/TC 52 (aber nicht direkt von einer Privatperson oder einem Unternehmen) eingereicht werden — in Übereinstimmung mit den von CEN/TC 52 festgelegten Interpretations-Protokollen. Die Anfragen werden dann zu der entsprechenden CEN/TC 52-Arbeitsgruppe weitergeleitet, die dann die Anfrage behandelt.

Eine Anfrage zur Interpretation kann führen zu:

a) *einer Interpretation der Norm:*

Diese sollte eine angemessene Interpretation widerspiegeln, wie die Norm verwendet werden sollte, wobei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 1) die Formulierung der Norm;
- 2) die Erläuterungen der Norm;
- 3) die Entstehungsgeschichte der Norm.

b) *einer Entscheidung ohne Handlungsbedarf:*

Das gilt, wenn Einigkeit besteht, dass die Norm angemessen festlegt, wie ein Spielzeug bewertet werden muss.

c) *einem Vorschlag zur Änderung der Norm:*

Das gilt, wenn Einigkeit besteht, dass die Norm auf irgendeine Weise unzureichend ist.

ANMERKUNG Interpretationen und Entscheidungen ohne Handlungsbedarf sind in der Normenreihe CEN/TR 15371 veröffentlicht, die regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird.

Änderungsvorschläge werden als neue Projektvorschläge entsprechend der Geschäftsordnung des CEN behandelt.

0.3 Antworten auf Anfragen zur Interpretation

Da Anfragen zu Interpretationen durch ein CEN-Mitglied oder eine Liaison des CEN/TC 52 eingereicht werden, wird vorausgesetzt, dass diese sich selbst laufend über Entscheidungen bezüglich der Anfrage und ihres Verlaufs informieren sowie den Verfasser der Anfrage angemessen selbst informieren.

1 Anwendungsbereich

Der Zweck dieses Dokuments ist, Antworten auf Anfragen zu Interpretationen von EN 71-1:2014+A1:2018, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*, EN 71-2:2020, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit*, EN 71-8:2018, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch*, und EN 71-14:2018, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch*, bereitzustellen.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

In diesem Dokument werden keine Begriffe aufgeführt.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

4 EN 71-1:2014+A1:2018, Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

4.1 3.6 Kugel (Interpretation)

Frage

Die Definition einer Kugel nach 3.6 lautet:

„kugel-, ei- oder ellipsoidförmiger Gegenstand, der üblicherweise, aber nicht immer, zum Werfen, Schlagen, Kicken, Rollen, Fallenlassen oder Springen bestimmt oder vorgesehen ist“.

Es gibt eine zusätzliche Anmerkung, welche erläutert, dass die Definition der Kugel mehrseitige Gegenstände umfasst, die durch Verbinden von mindestens 48 Flächen eine hauptsächlich kugelförmige, eiförmige oder ellipsoide Form bilden.

Was ist mit kugelförmigen, eiförmigen oder ellipsoiden Gegenständen mit kleinen hervorstehenden Teilen oder Auskragungen?

Siehe nachstehend einige Beispiele für Spielzeuge für Kinder unter 3 Jahren, die hauptsächlich kugelförmig, eiförmig oder ellipsoid gestaltet sind, aber zusätzlich hervorstehende Teile oder Auskragungen aufweisen.

Sollten diese als Kugeln angesehen werden?

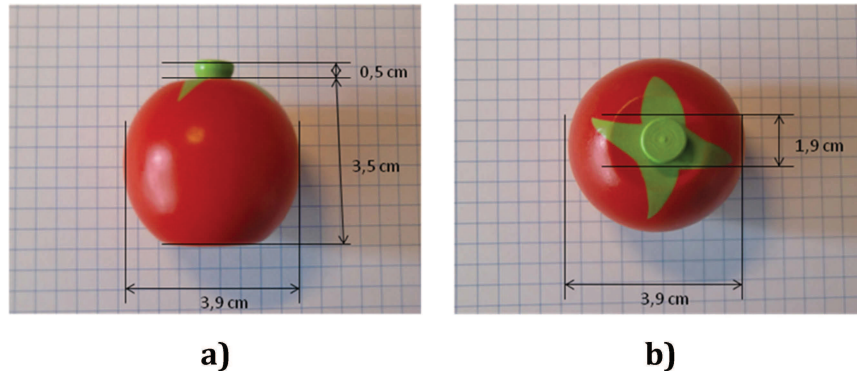


Bild 1

Verhältnis: Nebenachsen/Hauptachsen = 90 % (grünes hervorstehendes Teil nicht mitgezählt) oder 97,5 % (grünes hervorstehendes Teil mitgezählt)

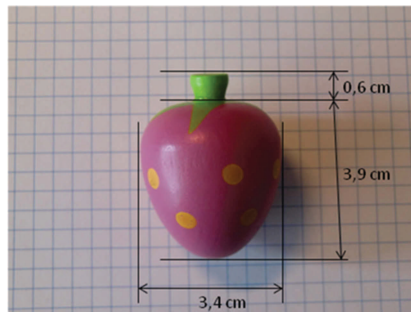


Bild 2

Verhältnis: Nebenachsen/Hauptachsen = 87 % (grünes hervorstehendes Teil nicht mitgezählt) oder 75,5 % (grünes hervorstehendes Teil mitgezählt)

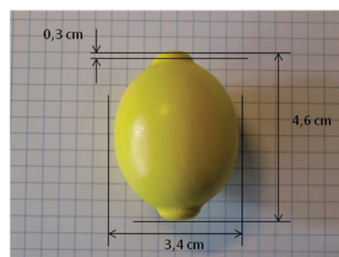


Bild 3

Verhältnis: Nebenachsen/Hauptachsen = 74 % (gelbe Endelemente als Teil der Gesamtform angesehen)

Antwort

Die drei hier gezeigten Spielzeuge würden von der Definition für eine Kugel eingeschlossen sein und unterliegen damit den Anforderungen für kleine Kugeln nach EN 71-1. Im Falle der Tomate und der lilafarbenen Erdbeere befinden sich die hervorstehenden Teile lediglich an einer Seite und sie sind sehr klein. Sie haben scheinbar keinen Einfluss auf die Bewertung des Verhältnisses zwischen den Haupt- und Nebenmaßen, wie im informativen Anhang angeführt. Bei der Zitronenform werden die kleinen Endelemente als Teil der hauptsächlich ellipsoiden Form angesehen. Diese Interpretation ist nur für Spielzeuge gültig, die im Rahmen dieser Anfrage bewertet werden.

REQ 156-15 (NEN, Niederlande)

4.2 3.13 Schnur (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)

Frage

Die Frage bezieht sich auf 3.13 „Schnur“ der EN 71-1:2014+A1:2018.

Die Norm definiert Schnur als:

„schmales Stück eines biegsamen textilen oder nichttextilen Materials, dessen Länge wesentlich größer als seine Dicke und Breite ist

BEISPIEL Beispiele für *Schnüre* sind *elastisches Material*, polymeres Material aus Monofilgarn, *nichttextiles Band*, *Gewebe-/Textilband*, Seil, *Gurt*, gewebtes und gezwirntes Material und Bindfaden sowie bestimmte schwache und lange *Federn*.“

Weich befüllte Teile eines Spielzeugs mit weicher Füllung werden von der Definition der Schnur nicht erfasst. Demzufolge dürfen die Anforderungen von 5.4 auf diese Teile nicht angewendet werden.

In den bereitgestellten Beispielen haben der Schwanz in Bild 4 und das Spielzeug in Bild 6 eine weiche Füllung, während der Schwanz in Bild 5 nicht weich befüllt ist, und folglich gilt 5.4 nur für den Schwanz in Bild 5. Ist das richtig?



Bild 4

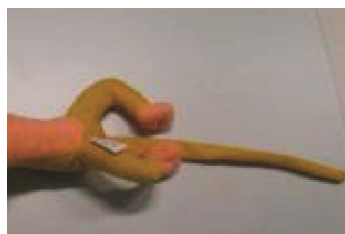


Bild 5



Bild 6

Antwort

Die Norm ist eindeutig. Weich befüllte Teile von Spielzeug sind keine Schnüre nach der Definition in der Norm. Der Schwanz des Spielzeugs in Bild 5 wird als Schnur angesehen, da sich kein Füllmaterial im Innern befindet.

REQ 104-12 (UNI, Italien)

4.3 3.36 Faserflaum (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)

Frage

Die Frage bezieht sich auf 3.36 „Faserflaum“ der EN 71-1:2014+A1:2018.

Einige Spielzeuge mit weicher Füllung können Fell mit langen Haaren, auch länger als 50 mm, haben. Wir wissen nicht, ob diese Haare als Monofilamentfasern anzusehen sind.

Wenn das Spielzeug, wie in dem beigelegten Bild, diese Haare in großer Anzahl verliert, wenn es gestreichelt wird (nach vorhersehbarem Gebrauch), ist es richtig, diese Haare in die Definition von Faserflaum einzubeziehen und sie demzufolge von den Anforderungen in 5.1 auszuschließen?



Bild 7



Bild 8

Antwort

Die Norm ist eindeutig. Es ist richtig, die beschriebenen Fasern als Faserflaum anzusehen (der von den Anforderungen in 5.1 ausgenommen ist).

REQ 105-12 (UNI, Italien)

4.4 3.38 Scharnierlinie und 4.10.3 Scharniere (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)

Frage

Ein Spielzeug-Lastwagen hat einen Behälter mit Scharnier. Der Behälter öffnet und schließt ähnlich wie eine Klappe oder eine Tür. Das Gewicht des Behälters beträgt mehr als 250 g. Es gibt einen Spalt entlang der Scharnierlinie, in den beim Schließen des Behälters ein Stab mit einem Durchmesser von 5 mm, aber nicht der Stab mit einem Durchmesser von 12 mm eingeführt werden kann.

Ist der im roten Rechteck dargestellte Spalt eine Scharnierlinie nach 3.38?

Gilt 4.10.3?



Bild 9



Bild 10

Die Position des Scharniers ist nachstehend mit roten Punkten angegeben:



Bild 11

Antwort

Die Norm ist eindeutig. EN 71-1:2014+A1:2018, 3.38, definiert eine „Scharnierlinie“ als:

„Linie durch die Drehachse oder parallel dazu...“

Die Linie im roten Rechteck, wie in den vorstehenden Bildern beschrieben, liegt parallel zu der Linie durch die Drehachse und wird deshalb als eine Scharnierlinie betrachtet. Es gilt EN 71-1:2014+A1:2018, 4.10.3.

REQ 160-18 (NEN, Niederlande)

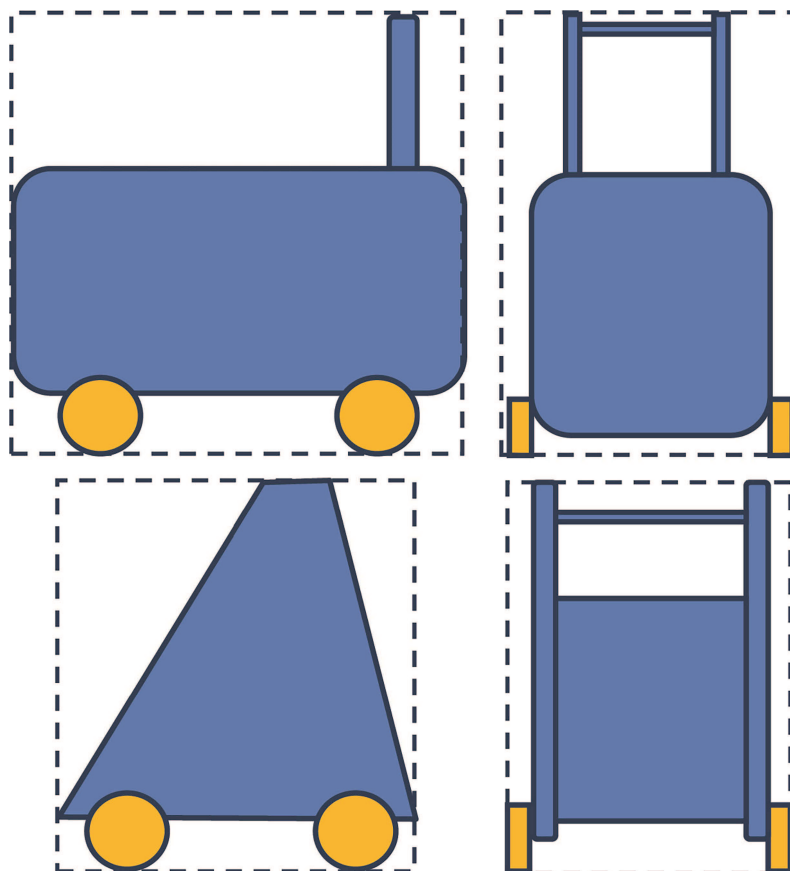
4.5 3.39 Großes und sperriges Spielzeug (Interpretation)

Frage

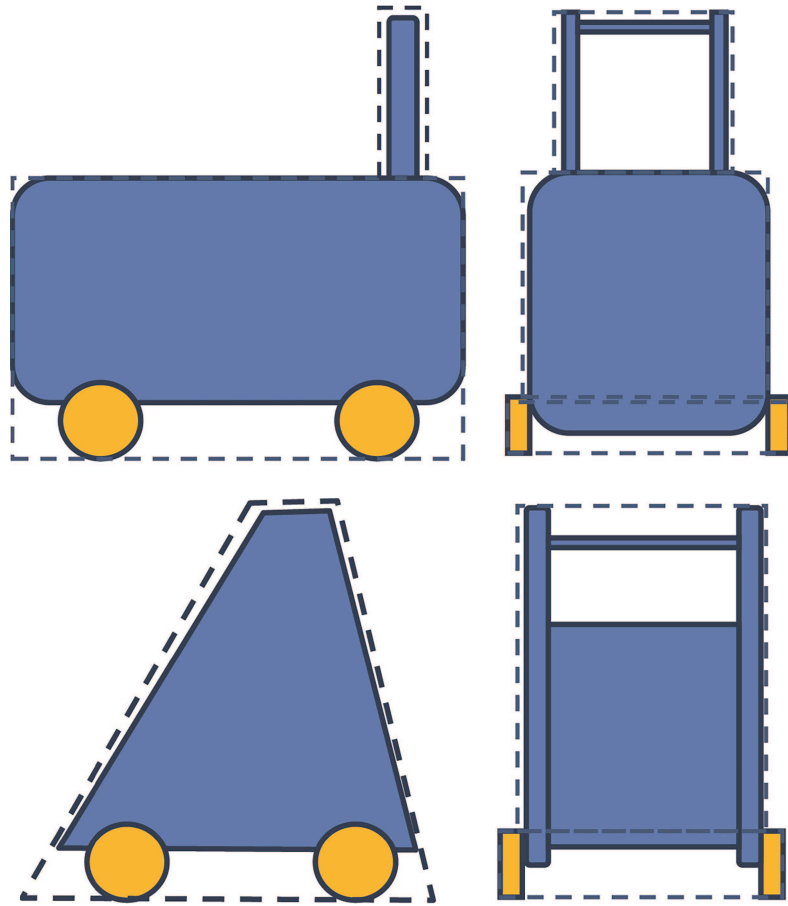
Wie wird das Volumen großen und sperrigen Spielzeugs gemessen, das in 3.33 der EN 71-1:2014+A1:2018 definiert ist?

Hier sind zwei Möglichkeiten. Möglichkeit A oder Möglichkeit B (siehe nachfolgende Zeichnungen)?

Möglichkeit A: Berechnung des Gesamtvolumens



Möglichkeit B: Die Form zur Berechnung des Volumens nachverfolgen



Spielzeug 1

Bild 12

Interpretation

Das Volumen wird als der gedachte kleinste Kasten angesehen, der das Spielzeug nach dem Entfernen kleinerer Anhanggebilde aufnehmen würde; dabei handelt es sich tatsächlich um die oben genannte Möglichkeit A.

Kleinere Anhanggebilde würden die Holzelemente an den Seiten von Spielzeug 1 sein.

REQ 134-13 (BSI, Vereinigtes Königreich)

4.6 3.54 und 3.55 Geschossspielzeug (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)

Frage

In EN 71-1 sind die nachstehend angegebenen Definitionen für Geschosse mit und ohne gespeicherte(r) Energie enthalten:

3.54

Geschossspielzeug mit gespeicherter Energie

Spielzeug mit einem *Geschoss*, das mit Hilfe eines *Abschussmechanismus* angetrieben wird, der in der Lage ist, Energie unabhängig vom Anwender zu speichern und einen Freisetzungsmechanismus umfasst

3.55

Geschossspielzeug ohne gespeicherte Energie

Spielzeug mit einem *Geschoss*, das durch die vom Anwender aufgebraachte Energie oder mittels eines *Abschussmechanismus*, der Energie nicht ohne den Anwender speichern kann, angetrieben wird

Ein Beispiel ist ein Spielzeug, bei dem die Energie z. B. durch eine Feder oder ein Gummiband erzeugt wird und das Abschießen vollständig vom Kind kontrolliert wird, da das Spielzeug über keinen Mechanismus verfügt, das Geschoss zurückzuhalten und die Energie für einen längeren Zeitraum zu speichern. Ein derartiges Spielzeug könnte dahin gehend interpretiert werden, dass es nicht 3.55 zugeordnet werden kann. Das Spielzeug kann jedoch ebenfalls nicht 3.54 zugeordnet werden, da wir 3.54 so interpretieren, dass das Spielzeug in der Lage sein muss, die Energie ohne Beteiligung eines Kindes für einen längeren Zeitpunkt anzusammeln und zu speichern.

Wir möchten bestätigt haben, dass ein Geschossspielzeug, das keine Energie ansammeln und speichern kann, 3.55 zugeordnet werden kann, sogar dann, wenn eine Feder zum Abschießen des Geschosses verwendet wird.



Bild 13

Antwort

Die Norm ist eindeutig. In diesem Fall wird die Energie nicht gespeichert und durch einen Abschussmechanismus freigesetzt, sondern die Energie wird vom Benutzer erzeugt. Folglich wird dieses Spielzeug als ein „Geschossspielzeug ohne gespeicherte Energie“ angesehen.

REQ 064-06 (DS, Dänemark)

4.7 3.54 und 3.55 Geschossspielzeug (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)

Frage

- a) EN 71-1 definiert als Geschoss einen „Gegenstand, der dazu vorgesehen ist, in die Luft geschossen, geworfen oder freigesetzt zu werden, entweder im *freien Flug* oder auf einer Flugbahn“
- 1) Schließt das Spielzeug wie einen Bumerang oder eine Frisbeescheibe ein?
 - 2) Schließt das kleine Spielzeug ein, das durch Schlagen auf die Grundfläche einen kleinen Sprung um sich selbst macht? (Man kann sich einen Löffel auf einem Tisch vorstellen: Durch einen Schlag auf dessen Ende kann man ihn derartig springen lassen.)
 - 3) Schließt das Geschosse ein, die mit einem Katapult abgeschossen werden?
- b) Wenn ein Spielzeug über eine Feder oder ein Gummiband, jedoch nicht über einen Mechanismus zum Halten des Geschosses im „geladenen“ Zustand (was bedeutet, dass das Geschoss bei Freigabe wie bei einem Bogen abgeschossen wird) verfügt, wird es dann als „Geschossspielzeug mit gespeicherter Energie“ (Feder und Gummiband werden als Abschussmechanismen betrachtet) oder als ein „Geschossspielzeug ohne gespeicherte Energie“ (die Energie des Geschosses wird dadurch bestimmt, wie weit das Kind das Geschoss in das Spielzeug einführt, wie bei einem Bogen, auch bei unterschiedlich geformten Bogen, wo es in diesem Fall üblicherweise eine „Endlage“ gibt und die maximale Geschossenergie festgelegt ist) angesehen?

Antwort

- a) 1) Die Norm ist eindeutig, dieses Spielzeug wird von der Geschossdefinition abgedeckt.
- a) 2) Die Norm ist eindeutig, dieses Spielzeug wird von der Geschossdefinition abgedeckt.
- a) 3) Die Norm ist eindeutig, diese Gegenstände werden von der Geschossdefinition abgedeckt (die Katapulte sind Spielzeuge, die nicht Gegenstand des Anwendungsbereichs von EN 71-1 sind).
- b) Die Norm ist eindeutig, es handelt sich um ein „Geschossspielzeug ohne gespeicherte Energie“ (siehe Definition 3.55), unter der Voraussetzung, dass der beschriebene Gegenstand nicht als ein Katapult angesehen wird und demzufolge in die im Anwendungsbereich der EN 71-1:2014+A1:2018 ausgeführte Ausschlussliste fällt.

REQ 076-07, Teil 1 (UNI, Italien)

4.8 3.61 Spielzeug mit weicher Füllung (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)

Frage

Schließt die Definition eines Spielzeugs mit weicher Füllung z. B. ein Spielzeug aus Schaumstoff ein (z. B. ein sogenanntes Squishy-Knautchspielzeug (en: squishy) oder anderes Spielzeug aus Schaumstoff, das aus einem Material besteht), das üblicherweise nicht bezogen ist, mit weicher Körperoberfläche und das mit einem weichen Material gefüllt ist und mit einer Hand zusammengedrückt werden kann?



Bild 14



Bild 15

Antwort

Die Norm ist eindeutig. EN 71-1+A1 enthält folgende Definitionen:

„3.61 Spielzeug mit weicher Füllung

Spielzeug, bezogen oder nicht, mit weicher Körperoberfläche und mit weichen Materialien gefüllt, so dass der Rumpf ohne weiteres mit der Hand zusammengedrückt werden kann“

„3.26 Füllmaterial

Material, das dafür vorgesehen ist, vollständig in einem *Spielzeug mit weicher Füllung* oder in weich gefüllten Teilen eines Spielzeugs enthalten zu sein“

Da die Definition nach 3.61 erfordert, dass ein Spielzeug mit Füllstoff gefüllt sein muss, um als ein Spielzeug mit weicher Füllung zu gelten, und da das in der vorstehenden Frage beschriebene Spielzeug aus Schaumstoff aus nur einem weichen Material besteht, wird es im Sinne der Norm EN 71-1:2014+A1:2018 nicht als Spielzeug mit weicher Füllung betrachtet.

REQ 166-19 (DS, Dänemark)

4.9 4.9 Herausragende Teile (Interpretation)

Frage

Nachstehend ist ein Beispiel angegeben, bei dem die Radachsen nach dem Abfallen des Rades freiliegen. Zur Orientierung werden auch einige weitere Bezugsangaben gemacht.



Bild 16

Spielzeug für Kinder älter als drei Jahre:

- Q1:** Muss ein Rad an einer Radachse (die, wenn sie freiliegt, eine Gefahr für Stichverletzungen darstellen kann) als geschütztes Einzelteil angesehen und folglich der Prüfung nach 8.4.2.3 (Zugprüfung, geschütztes Einzelteil) unterzogen werden?
- Q2:** Sofern die Antwort auf Frage 1 „Ja“ ist: Muss die potentielle Gefahr einer Stichverletzung durch die Achse nach dem Entfernen der Achse vom Spielzeug und nach dem Anordnen der Achse in einer vernünftigerweise vorhersehbaren Position bewertet werden, oder muss die Bewertung vorgenommen werden, wenn sich die Achse noch im Spielzeug und in einer vernünftigerweise vorhersehbaren Position befindet?
- Q3:** Sofern die Antwort auf Frage 1 „Nein“ ist: Muss eine beliebige Kraft mit der Absicht angewendet werden, ein Rad von der Radachse zu entfernen/abzutrennen, um anschließend die potentielle Gefahr einer Stichverletzung zu überprüfen, die von der verbleibenden freiliegenden Achse ausgeht?

Antwort

- Q1:** Nein, das Rad darf nicht als geschütztes Einzelteil angesehen werden, da das Vorhandensein des Rades nicht dazu bestimmt ist, das Ende der Achse zu schützen. Geschützte Einzelteile sind diejenigen, die zum Schutz gegen ein potentiell gefährliches Herausragen bestimmt sind.
- Q3:** Nein, in Übereinstimmung mit der Norm und bei Spielzeug für Kinder älter als drei Jahre besteht keine Anforderung, die die Anwendung einer derartigen Kraft fordert.

REQ 129-12 (SIS, Schweden)

4.10 4.10.1 c) Klapp- und Schiebemechanismus (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)

Frage

Das unten abgebildete Spielzeug ist ein Bügelbrett aus Kunststoff mit einer Höhe von 25 cm. Es ist zum Aufstellen auf einem Tisch (das Kind steht dann aufrecht) vorgesehen oder kann auch auf den Boden gestellt werden (das Kind sitzt dann vor dem Tisch). Die Beine des Bügelbretts sind klappbar und führen eine Scherbewegung aus.

Sind die Anforderungen aus 4.10.1 c) für diesen Spielzeugtyp vorgeschrieben?



Bild 17

Antwort

Die Norm ist eindeutig, 4.10.1 c) gilt, da die Beine des Bügelbretts klappbar sind und eine Scherbewegung ausgeführt wird.

REQ 085-08 (AFNOR, Frankreich)

4.11 Mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll (Interpretation)

Frage

Welches Spielzeug muss nach EN 71-1:2014+A1:2018, 4.11, als Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll, angesehen werden?

Es ist klar, dass mundbetätigtes Spielzeug, Pfeifen und Blasrohre dazu vorgesehen sind, in den Mund genommen zu werden, aber was ist mit anderem Spielzeug, wie Spielzeugtassen, Spielzeuglöffeln, Spielzeuggabeln, Spielzeugzahnbursten und Spielzeuglippenstiften, wie in den folgenden Bildern dargestellt?



Bild 18



Bild 19



Bild 20



Bild 21

Und was ist mit Spielzeug, das in den Puppenmund gesteckt werden soll, das das Kind zur Nachahmung aber auch in seinen Mund stecken kann (wie Spielzeugtrinkflasche, Spielzeugschnuller usw.)?



Bild 22



Bild 23



Bild 24

Antwort

Spielzeug, bei dem es sich um Miniaturen echter Produkte (z. B. Besteck, Babyflaschen, Schnuller, Zahnbürste) handelt und das zur Verwendung mit Puppen usw. bestimmt ist, gilt nicht als dazu bestimmt, in den Mund gesteckt zu werden und fällt nicht unter die Anforderungen in 4.11.

Spielzeug, bei dem es sich um Kopien echter Produkte handelt und das von Kindern beim Spielen für ihren eigentlichen Zweck verwendet werden könnte, wird von den Anforderungen in 4.11 erfasst, sofern das dazu führt, dass das Spielzeug in den Mund genommen wird.

Spielzeug, bei dem es sich um Kopien echter Produkte handelt und das nur dazu bestimmt ist, an die Lippen geführt zu werden (z. B. Lippenstift, Tassen), sollte nicht als Spielzeug angesehen werden, das in den Mund genommen werden soll, und fällt nicht unter die Anforderungen in 4.11.

REQ 106-12 (UNI, Italien)

4.12 4.14.2 Masken und Helme (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)

Frage

1) 4.14.2 der EN 71-1:2014+A1:2018 gibt Folgendes über Masken an:

„4.14.2 Masken und Helme

Masken und Helme müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Masken und Helme, die den Kopf vollständig umschließen und die aus einem undurchlässigen Material bestehen, müssen einen Gesamtbelüftungsbereich von mindestens 1 300 mm² durch mindestens zwei, mindestens 150 mm voneinander entfernte Öffnungen oder durch einen einzelnen entsprechenden Belüftungsbereich aufweisen.“

Wir verstehen beim Lesen dieses Punktes, dass die Anforderung für alle Typen von Masken gilt.

Trotzdem gibt es je nach Gestaltung und Material verschiedene Typen von Masken auf dem Markt:

Masken, die den Kopf vollständig umschließen (wobei üblicherweise der Gesichtsbereich aus flexiblem, polymerem Material und der verbleibende Teil aus textilem Material mit oder ohne Haar besteht). Masken, die den Kopf nicht vollständig umschließen (wobei üblicherweise der Gesichtsbereich aus flexiblem, polymerem Material und der verbleibende Teil aus textilem Material mit oder ohne Haar besteht).

Masken, die nur das Gesicht umschließen.

Die Letztgenannten gibt es in verschiedenen Ausführungen, einige passen auf die Gesichtsform und andere sind mehr oder weniger flach und aus biegsamem Material, polymerem halb-starrem Material und sogar Pappe gefertigt.

Wenn berücksichtigt wird, dass das Ziel der Norm die Festlegung von Sicherheitsanforderungen zur Berücksichtigung von Risiken ist (in diesem speziellen Fall des möglichen Erstickungsrisikos für die Kinder, wenn sie die Masken verwenden), haben wir Zweifel hinsichtlich des nachstehenden Maskentyps, der nur das Gesicht umschließt, denn es ist nicht wahrscheinlich, dass alle genannten Masken ein Erstickungsrisiko darstellen könnten.

Deshalb könnte es Masken wie die nachfolgenden geben, die die Anforderungen nach 4.14.2 a) möglicherweise nicht zu erfüllen brauchen.



Bild 25



Bild 26



Bild 27

- 2) Bezüglich des erforderlichen Belüftungsbereiches haben wir Zweifel hinsichtlich dessen, was in den betreffenden Bereich eingebracht werden muss, d. h., schließt der Belüftungsbereich nur die Öffnungen im Bereich der Höhe der Nase und des Mundes ein oder schließt er auch die Öffnungen in Höhe der Augen ein?

Antwort

- 1) Anforderungen in 4.14.2 a) gelten nur für Masken, die den Kopf vollständig umschließen und die aus undurchlässigem Material gefertigt sind; deshalb sind Masken, die das Gesicht bedecken und die auf den Bildern abgebildet sind, nicht von diesen Anforderungen betroffen.
- 2) Alle Öffnungen sind in Betracht zu ziehen, egal an welcher Stelle, mit dem Wissen, dass die Anforderung von 150 mm, wenn nur Öffnungen für Auge, Nase und Mund in Betracht gezogen werden, mit der üblichen Anordnung dieser Öffnungen für eine richtige Verwendung im Widerspruch steht und nie erfüllt werden sollte.

REQ 048-04 (AENOR, Spanien)

4.13 4.15.1.2 Warnhinweise und Gebrauchsanleitungen (Entscheidung ohne Handlungsbedarf)

Frage

4.15.1.2 führt aus:

„Elektrisch angetriebenes Aufsitz-Spielzeug und/oder dessen *Verpackung* und dessen Gebrauchsanleitungen müssen einen Warnhinweis bezüglich Schutzausrüstung (siehe 7.10.3) tragen. Dieser Warnhinweis ist nicht bei mit einem Sitz ausgestatteten elektrisch angetriebenem Aufsitz-Spielzeug erforderlich, das entweder durch die Anforderung in 4.15.1.4 abgedeckt ist, oder bei der Prüfung nach 8.29 (Bestimmung der maximalen Bemessungsgeschwindigkeit elektrisch angetriebenen Aufsitz-Spielzeuges) eine maximale Bemessungsgeschwindigkeit unter 8,2 km/h hat.“

7.10.3 gilt, wenn das elektrisch angetriebene Aufsitz-Spielzeug mit einem Sitz ausgestattet ist, jedoch weder durch die Anforderung in 4.15.1.4 erfasst ist, noch bei Prüfung nach 8.29 (Bestimmung der maximalen Bemessungsgeschwindigkeit elektrisch angetriebenen Aufsitz-Spielzeuges) eine maximale Bemessungsgeschwindigkeit unter 8,2 km/h hat.

Wenn nach der Anforderung dieses Abschnittes für ein Spielzeug nicht gefordert wird, den Warnhinweis in 7.10.3 zu tragen, ist dann der Verweis auf die Schutzausrüstung oder der gesamte Warnhinweis zu streichen?

Antwort

Die Norm ist eindeutig. Sofern die auf die Schutzausrüstung bezogene Kennzeichnungsanforderung in 7.10.3 nicht gilt, lautet die geforderte Kennzeichnung:

„Achtung. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden“.

REQ 124-12 (BSI, Vereinigtes Königreich)

4.14 4.15.1.4 Standfestigkeit (Interpretation)

Frage

Ist die Seitenstandfestigkeitsprüfung auf ein zweirädriges Spielzeugmotorrad für Kinder über 3 Jahren, für das abnehmbare Stützräder mitgeliefert werden, anwendbar in Anbetracht der Tatsache, dass das Spielzeug durch das Kind betätigt werden kann, wenn die Stützräder entfernt werden?

Antwort

Dieses Spielzeug muss als Spielzeug betrachtet werden, bei dem die Füße des Kindes für Seitenstandfestigkeit sorgen können und ist dadurch von den Anforderungen nach 4.15.1.4 ausgeschlossen. Standfestigkeit in Längsrichtung bleibt gültig.

REQ 046-04 (AENOR, Spanien)

4.15 4.15.1.4; 8.23.1 Standfestigkeit (Interpretation)

Frage (UNI, Italien)

Für die Standfestigkeitsprüfung ist es nach EN 71-1 erforderlich, das Spielzeug „auf seiner Stand- oder Sitzfläche in der ungünstigsten Stellung mit einer Masse von [...]“ zu belasten.

Wir interpretieren diese Anforderung folgendermaßen: „Das Spielzeug wird auf seiner Stand- oder Sitzfläche in der ungünstigsten Stellung so belastet, dass die Last rechtwinklig zur Stand- oder Sitzfläche angeordnet ist und dass die Vertikalprojektion der Grundfläche der Prüflast vollständig in der Sitzfläche eingeschlossen ist. Wenn die Stand- oder Sitzfläche schmaler als die Prüflast ist, muss der Mittelpunkt der Prüflast entlang der Achse des Sitzes positioniert werden.“

Bei Anwendung dieser Interpretation sind die korrekten Positionen zum Positionieren der Prüflast für das Erreichen der vorderen Stabilität in den folgenden Bildern dargestellt (bitte beachten Sie dabei nicht die Position des Spielzeugs auf der geneigten Ebene, es ist nur ein Beispiel).



a)



b)



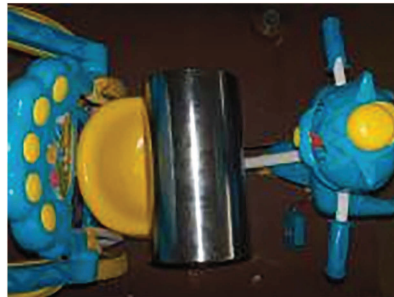
c)

Bild 28

Wenden wir diese Interpretation nicht an, kann in jedem Labor versucht werden, alle unwahrscheinlichen Sitzflächen zu finden, wie in den folgenden Beispielen dargestellt:



a)



b)



c)



d)



e)



f)



g)



h)



i)

Bild 29

Wir sind der Ansicht, dass alle Prüfungen nach obigen Beispielen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden: In der ersten Reihe von Beispielen befindet sich die Last nicht rechtwinklig zur Sitzfläche, in der zweiten und dritten Reihe befindet sich die Grundfläche der Last außerhalb der Sitzfläche.

Bezüglich der dritten Reihe kann die Diskussion entstehen, dass der umlaufende Sicherheitsbügel es ermöglicht, die Last ohne jegliches Abstützen von außen zu positionieren; ziehen wir allerdings die Anwendung dieser Interpretation in Erwägung, stoßen wir erneut auf Probleme. Eigentlich sind in EN 71-1:2014+A1:2018, Bild 29, nicht die Seiten der Prüflast festgelegt. Da die Prüflast kein idealer Zylinder zu sein braucht, darf auch die für die dynamische Prüfung festgelegte Prüflast in Bild 32 angewendet werden. Da die Position der Prüflast auf Aufsitz-Spielzeug mit Armlehne durch die Seiten der Prüflast wesentlich beeinflusst werden kann (wenn wir dieser Interpretation zustimmen), werden in Abhängigkeit von der angewendeten Prüflast sicherlich verschiedene Prüfergebnisse erreicht.